

## **BAU- UND MONTAGEARBEITEN DURCH SCHWEIZERISCHE UNTERNEHMEN IN ITALIEN**

### **1. Arbeitsbewilligung**

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ermöglichen die Lieferung von Leistungen in den jeweiligen Gebieten, ohne dass für die Dauer von 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr eine Arbeitsbewilligung erforderlich ist.

Für Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ist die Anmeldung beim Personenmeldeamt und die Dokumentation der Ausübung der Arbeitstätigkeit in Italien notwendig.

Dieses Prinzip findet auf Angestellte mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder der eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates Anwendung. Dagegen können Arbeitnehmer mit Staatsbürgerschaft eines Drittstaates ohne Erlaubnis nur dann entsendet werden, wenn sie seit mindestens 12 Monaten im Schweizer Arbeitsmarkt oder dauerhaft in der EU/EFTA integriert sind. Andernfalls benötigen sie eine Arbeitsbewilligung.

### **2. Einreise und Aufenthalt im italienischen Staatsgebiet**

Die Einreise und der Aufenthalt von Arbeitnehmern des schweizerischen Unternehmens in Italien werden je nach deren Staatsbürgerschaft anders geregelt.

#### **Einreise**

Im Allgemeinen ist Ausländern die **Einreise** in das italienische Staatsgebiet gestattet, wenn diese im Besitz eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments und eines von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen Italiens im Herkunftsland oder im Land ihres ständigen Aufenthaltes ausgestellten **Einreisevisums** sind.

**Schweizer Staatsbürger** oder Staatsbürger **eines anderen zum Schengen-Raum gehörigen Staates** können sich ohne Visum nach Italien begeben, solange sie während ihrer Reise/ihrer Aufenthalts immer einen gültigen Ausweis bei sich tragen.

Dieselbe Behandlung wird Staatsbürgern anderer Staaten (ausserhalb des Schengen-Raums) zugestanden, die in der Schweiz Inhaber eines Ausweises B (Aufenthalt) oder C (Niederlassung) sind. In diesem Fall darf der Aufenthalt im Schengen-Raum ausserhalb des Wohnsitzlandes 90 Tage pro Halbjahr nicht überschreiten.

#### **Aufenthalt bis zu 90 Tagen**

Prinzipiell und vorbehaltlich besonderer Fälle müssen Ausländer für ihren **Aufenthalt** in Italien für Zeiträume, die 90 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten, keine Aufenthaltserklärung beantragen. Diese wird durch eine **Aufenthaltserklärung** im italienischen Staatsgebiet ersetzt.

Arbeitnehmer mit **Schweizer Staatsbürgerschaft** oder Staatsbürger **eines anderen Staates im Schengen-Raum** müssen die **Aufenthaltserklärung** innerhalb von **8 Tagen nach der Einreise in Italien** bei der zuständigen Polizeidirektion vorlegen.

Wer in Hotelunterkünften untergebracht ist, erfüllt diese Verpflichtung mit der Unterzeichnung der vom Hotelier ausgestellten Erklärung und muss sich eine Kopie derselben aushändigen lassen.

Ausländer aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, genügen der Verpflichtung zur Abgabe der Aufenthaltserklärung, wenn ihr Reisedokument bei der Grenzkontrolle über einen Schengen-Stempel verfügt.

### 3. Entsendung von Arbeitnehmern: obligatorische Vorabmeldung

Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Italien entsenden, müssen diese Entsendung dem italienischen Arbeitsministerium bis Mitternacht des Tages vor Aufnahme der Tätigkeit melden, sowie – innerhalb von 5 Tagen – alle allfälligen nachfolgenden Änderungen. Zu den vorgesehenen Pflichten des Unternehmens gehört es, dass dieses für die gesamte Dauer der Entsendung eine **Ansprechperson** – mit Vertretungsbefugnissen – für die Beziehungen mit den Sozialpartnern (Gewerkschaften etc.) ernennt. Diese Rolle kann von jeder natürlichen Person eingenommen werden, ohne dass besondere berufliche Qualifikationen benötigt werden.

Für die obligatorische Mitteilung müssen die dafür vorgesehenen Formulare (Modello UNI\_Distacco\_UE) verwendet und an das Portal des Ministeriums [www.cliclavoro.gov.it](http://www.cliclavoro.gov.it) weitergeleitet werden. Bevor die Mitteilung gemacht werden kann, muss sich das Unternehmen mit dem Verfahren registrieren, das unter der folgenden Adresse verfügbar ist:

[www.cliclavoro.gov.it/Pagine/Registrazione.aspx](http://www.cliclavoro.gov.it/Pagine/Registrazione.aspx).

Für die Übermittlung der Entsendungsmittteilung müssen die erhaltenen Anmeldedaten verwendet werden.

Insbesondere muss die **Vorabmeldung** die folgenden Informationen zwingend enthalten:

- a) Kenndaten des entsendenden Dienstleisters/Unternehmens (eindeutiger Code des Unternehmens, der dem Dienstleister vom Herkunftsstaat für Zwecke der Steuern, Sozialabgaben oder Ähnliches zugewiesen wurde);
- b) Anzahl und Personendaten der entsandten Mitarbeitenden;
- c) Beginn- und Enddatum und Dauer der Entsendung;
- d) Ausübungsort der Arbeitsleistung (Anschrift oder Anschriften des Standortes, an dem die Arbeitsleistung erbracht wird);
- e) Angaben zur übernehmenden Rechtseinheit;
- f) Angabe der Art der erbrachten Leistungen;
- g) Personendaten und Zustellungsanschrift der Ansprechperson;
- h) Personendaten der Ansprechperson.

Die Mitteilung kann unter nachfolgendem Link übermittelt werden:

<https://servizi.lavoro.gov.it/Home/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/Distacco/&App=distaccocoe> .

Weitere Informationen zur Entsendung von Arbeitnehmern nach Italien sind unter dem folgenden Link verfügbar:

[www.distaccoue.lavoro.gov.it](http://www.distaccoue.lavoro.gov.it)

### 4. Steuerliche Aspekte

#### Mehrwertsteuer

Auf Grundlage der italienischen Gesetzgebung unterliegen der Verkauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen in Italien der Mehrwertsteuer.

Daher unterliegt ein schweizerisches Unternehmen, das Bauarbeiten in Italien durchführt, prinzipiell der Mehrwertsteuer. Sollten die Arbeiten für Rechtssubjekte erbracht werden, die über eine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, lastet die Steuerpflicht auf den Zessionären oder den Auftraggebern (sogenannte Umkehrung der Steuerschuld oder *reverse charge*).

Handelt es sich beim Empfänger der Tätigkeit dagegen um eine Privatperson, lastet die Steuerschuld auf dem schweizerischen Unternehmen, das für deren Zahlung zu sorgen hat. Dies erfolgt über die Ernennung eines **steuerlichen Vertreters** in Italien (es kann sich dabei sowohl um eine natürliche als auch um eine Rechtsperson handeln. Dieser beantragt bei der Agenzia delle Entrate (Finanzamt) für das schweizerische Unternehmen die Ausstellung einer italienischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und sorgt für die Erfüllung aller damit einhergehenden Pflichten.

## **Einkommenssteuer**

Einkünfte aus in Italien erfolgter Unternehmenstätigkeit unterliegen der Einkommenssteuer (IRES), wenn diese Tätigkeiten über eine «Betriebsstätte» erfolgen.

Die italienische Gesetzgebung sieht vor, dass der Begriff «Betriebsstätte» zum Zwecke der Einkommenssteuer eine feste Geschäftseinrichtung bezeichnet, in der die Tätigkeit des nicht ansässigen Unternehmens auf italienischem Staatsgebiet ganz oder teilweise ausgeübt wird. Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Schweiz und Italien sieht vor, dass eine **Bau- oder Montagestelle** eine «Betriebsstätte» darstellt, wenn deren Dauer **12 Monate** übersteigt. Sobald diese zeitliche Grenze überschritten wird, ist das schweizerische Unternehmen also zur Zahlung der Einkommenssteuer verpflichtet.

## **5. Zollformalitäten**

### **Vorübergehende Verwendung**

Kleinere Berufsausrüstung (z.B. Handwerkzeug) kann im Allgemeinen ohne besondere Formalitäten eingeführt werden, indem den zuständigen Zollämtern eine Liste der Werkzeuge vorgelegt wird, die bei der Rückkehr in die Schweiz wieder vorzuweisen ist.

Für grössere Bauausrüstung muss dagegen eine vorübergehende Befreiung von den Einfuhrabgaben beantragt werden. Hierdurch ist die **vorübergehende Einfuhr** von Nicht-EU-Waren für unterschiedliche Nutzung unter der vollständigen oder teilweisen Befreiung der Zollgebühren (Zoll und Umsatzsteuer) möglich. Vorübergehend befreite Waren müssen wieder ausgeführt werden, ohne dass sie, mit Ausnahme der nutzungsbedingten normalen Wertminderung, verändert wurden.

Für die vorübergehende Verwendung muss beim Ankunftszollamt der Ware eine **Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung** (ZAVV) oder ein **Carnet ATA** (siehe nachfolgenden Absatz) vorgelegt werden.

Die Genehmigung ist der Möglichkeit einer genauen Identifizierung der Ware untergeordnet. Bei der Einfuhr muss eine **Sicherheit** in Höhe der auferlegten Zollrechte, (allfälligen) Zölle und der Mehrwertsteuer hinterlegt werden. Diese Sicherheit wird bei der Ausfuhr erstattet.

Gemäss europäischer Gesetzgebung (Verordnung EWG 2454/93) wird je nach Typologie der einfuhrgegenständlichen Güter eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlung der Mehrwertsteuer und der Zölle gewährt.

Waren, die der Regelung der vorübergehenden Verwendung unterliegen, dürfen für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten in der Gemeinschaft bleiben, für einige Warenarten sind kürzere Zeiträume vorgesehen.

Für weitere Informationen:

- Eidgenössische Zollverwaltung (CH):  
[www.ezv.admin.ch/ezv/it/home/informazioni-per-ditte/dichiarazione-delle-merci/esportazione-dalla-svizzera/esportazione-temporanea.html](http://www.ezv.admin.ch/ezv/it/home/informazioni-per-ditte/dichiarazione-delle-merci/esportazione-dalla-svizzera/esportazione-temporanea.html)
- Agenzia delle dogane e dei monopoli (ITA):  
[www.adm.gov.it/portale/dogane/operatore/regimi-e-istituti-doganali/i-regimi-doganali/ammissione-temporanea-1](http://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatore/regimi-e-istituti-doganali/i-regimi-doganali/ammissione-temporanea-1)

### **Carnet ATA**

Das sogenannte **Carnet ATA** (oder ATA-Ausweis) ist ein internationales Dokument, das die vorübergehende Ein- und Ausfuhr unter anderem von Berufsausrüstung ohne Zahlung der Mehrwertsteuer und allfälliger Zölle für eine Höchstdauer von 12 Monaten innerhalb der am ATA-Abkommen beteiligten Staaten, darunter Italien und die Schweiz, ermöglicht.

Das Carnet muss bei der **Handelskammer** des Ortes beantragt werden, in dem das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat, und wird den zuständigen Zollbehörden vorgelegt.

Im vorgenannten ATA-Abkommen wird ferner der Umfang derjenigen Materialien definiert, die von den beschriebenen Begünstigungen ausgenommen sind. Mit Bezug auf das Bauwesen sind Materialien und Ausrüstung (z.B. Kräne, Bagger) für Bauarbeiten ausgeschlossen, die nicht zu den Handwerkzeugen (z.B. Bohrmaschinen) gehören.

Bezüglich dieser Materialien muss bei den zuständigen Zollbehörden die **vorübergehende Verwendung** derselben beantragt werden.

Für weitere Informationen:

- Eidgenössische Zollverwaltung (CH):  
[www.ezv.admin.ch/ezv/it/home/informazioni-per-ditte/dichiarazione-delle-merci/esportazione-dalla-svizzera/esportazione-temporanea/libretto-ata.html](http://www.ezv.admin.ch/ezv/it/home/informazioni-per-ditte/dichiarazione-delle-merci/esportazione-dalla-svizzera/esportazione-temporanea/libretto-ata.html)
- Agenzia delle dogane e dei monopoli (ITA):  
[www.adm.gov.it/portale/web/saisa/-/carnet-a-t-a](http://www.adm.gov.it/portale/web/saisa/-/carnet-a-t-a)

## 6. Bauarbeiterkasse

Die italienische Regelung sieht vor, dass im Arbeitsverhältnis zwischen dem ausländischen entsendenden Unternehmen und seinem entsandten Arbeitnehmer in Italien Bedingungen und Behandlungen gelten, die nicht unter denen liegen, die von der Gesetzgebung und dem nationalen Tarifvertrag vorgesehen sind, die in Italien für Arbeitnehmer angewendet werden, die ähnliche Leistungen wie der entsandte Arbeitnehmer leisten.

In der Praxis kann dieser Umstand nicht durch eine Selbstbescheinigung durch das ausländische Unternehmen nachgewiesen werden. Im Bauwesen folgt daraus im Allgemeinen die Verpflichtung der ausländischen nach Italien entsendenden Unternehmen, sich bei der zuständigen Bauarbeiterkasse der Provinz, in der die Arbeiten ausgeführt werden, anzumelden.

Von dieser Verpflichtung sind einzig Unternehmen aus europäischen Staaten ausgenommen, die ein Abkommen mit der Nationalen paritätischen Kommission für die Bauarbeiterkassen abgeschlossen haben, zu denen die Schweiz zu diesem Zeitpunkt nicht gehört.

## 7. Soziale Sicherheit

Auf Grundlage des Abkommens über die Freizügigkeit erfolgt die Koordinierung der Gesetzgebung in Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere bezüglich der Entsendung, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Prinzipiell unterliegt der Arbeitnehmer einer einzigen Gesetzgebung der sozialen Sicherheit, die im Allgemeinen diejenige des Staates ist, in dem er seine Arbeitstätigkeit ausübt.

Jedoch bleibt der Arbeitnehmer im Falle einer Entsendung von weniger als 24 Monaten in dem Staat sozialversichert, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

Zu diesem Zweck wurde das **Formular A1** eingeführt (das die vorherigen Formulare E-101 und E-102 abgelöst hat), das den vorherigen Anschluss des Arbeitnehmers an den Träger der sozialen Sicherheit des Herkunftsstaates dokumentiert und dessen Wahrung ermöglicht.

Ein schweizerisches Unternehmen, das seine Angestellten nach Italien entsenden möchte, muss sich daher an die zuständige kantonale Ausgleichskasse AHV wenden. Wenn die für die Entsendung nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Ausgleichskasse AHV das Formular A1 aus und übermittelt es an den Arbeitgeber, der es wiederum an den entsandten Arbeitnehmer weiterleitet. Der entsandte Arbeitnehmer und prinzipiell dessen Familienangehörige, die keiner erwerbsmässigen Tätigkeit nachgehen, bleiben auf diese Weise an die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz angeschlossen und behalten ferner den Anspruch auf die schweizerischen Familienzulagen. Der entsandte Arbeitnehmer ist also nicht zur Beitragszahlung für italienische Sozialversicherungen verpflichtet, kann jedoch dementsprechend auch keine Leistungen auf Kosten derselben erhalten. In dem Fall, dass der Zeitraum der Entsendung (sogenannte Langzeitentsendung) 24 Monate überschreitet (jedoch in keinem Fall 5-6 Jahre übersteigt), kann der Arbeitgeber einen spezifischen Antrag beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stellen, das versucht, ein Sonderabkommen mit der zuständigen ausländischen Behörde abzuschliessen (im Fall von Italien mit der INPS).

**Zuletzt aktualisiert:**  
07/2019

**Text geschrieben in Zusammenarbeit mit:**

**altenburger**

*Genève | Lugano | Zürich legal+tax*

[www.altenburger.ch](http://www.altenburger.ch)

**Contatto:**

Swiss Business Hub Italia

Via Palestro, 2

20121 Milano

[mil.sbhitalia@eda.admin.ch](mailto:mil.sbhitalia@eda.admin.ch)